



GARAGEN- und STELLPLATZVERORDNUNG

Aufgrund des § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2018 (TBO 2018), LGBl.Nr. 28/2018 idgF LGBl. Nr. 144/2018 iVm der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015, LGBl.Nr. 99/2015 hat der Gemeinderat die Garagen- und Stellplatzverordnung der **Gemeinde Sautens** am 28.02.2019 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1)

Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartende Anzahl an Kraftfahrzeugen der ständigen Benützer und Besucher der betreffenden baulichen Anlage, außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe, einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.

Garagen und Stellplätze müssen so geplant und ausgeführt werden, dass sie den Technischen Bauvorschriften 2016 – TBV 2016, LGBl. Nr. 33/2016 entsprechen. Verwiesen wird weiters auf die Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen, die Tiroler Bauordnung und die einschlägigen Normen entsprechend.

(2)

Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der a) zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und Besucher des Gebäudes oder der betreffenden baulichen Anlage.

(3)

Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellplätzen nach Abs. 1 gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der baulichen Anlage nicht mehr als 300 m, gemessen nach der kürzesten Wegverbindung, entfernt sind und deren Benützung rechtlich und tatsächlich auf Dauer gewährleistet ist. In der Baubewilligung kann eine geringere Entfernung festgelegt werden, wenn dies aufgrund des Verwendungszweckes der betreffenden Anlage oder der örtlichen Verhältnisse geboten ist.

(4)

Die Anzahl der mindestens zu schaffenden Abstellmöglichkeiten ist in der Baubewilligung festzulegen.

§ 2 Anzahl der Stellplätze

(1)

Unter Bedachtnahme auf die örtlichen Erfordernisse der Gemeinde Sautens wird die Anzahl der jeweils erforderlichen Stellplätze oder Garagen nach Abs. 1 erster Satz für folgende Arten von baulichen Anlagen festgelegt:

Art der baulichen Anlage		Mindestanzahl der Stellplätze
1. Wohnbauten Hauptsiedlung u. üb. Siedlungsgeb.		
1.1. je Wohnung bis 60 m ² Wohnnutzfläche	1,40	Stellplätze
1.2. je Wohnung von 61 bis 80 m ²	2,10	Stellplätze
1.3. je Wohnung von 81 bis 110 m ²	2,40	Stellplätze
1.4. je Wohnung von mehr als 110 m ²	2,50	Stellplätze

Art der baulichen Anlage		Mindestanzahl der Stellplätze
2. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
2.1. Apartments- bzw. Ferienwohnungen, je Apartment bis 50 m ²	1,00	Stellplätze
2.2. je Apartment ab 51 m ²	2,00	Stellplätze
2.3. Privatzimmervermietung: Je 2,5 Betten	1,00	Stellplätze
2.4. Hotels und Pensionen ohne Restaurationsteil je 2,50 Gästebetten	1,00	Stellplätze
2.5. Hotels und Pensionen mit Restaurationsteil je 2,50 Gästebetten zusätzliche Sitzplätze im Restaurationsteil: für je 7 Sitzplätze	1,00 1,00	Stellplätze Stellplätze
2.6. Restaurants, Cafes, Tanzlokale, Ausflugsgaststätten je 10 m ² Nutzfl. der Gasträume	1,00	Stellplätze
2.7. Personalzimmer, Personalwohnungen, Personalwohnhäuser: je 2,5 Personalbetten	1,00	Stellplätze

Art der baulichen Anlage		Mindestanzahl der Stellplätze
3. Verkaufsstätten		
3.1. Läden, Geschäftshäuser je 20 m ² Nutzfläche der Verkaufsräume	1,00	Stellplätze, mind. jedoch 3 Stellplätze
3.2. zusätzlich für je 3 Beschäftigte	1,00	Stellplätze

Art der baulichen Anlage		Mindestanzahl der Stellplätze
4. Gewerbliche Anlagen, Öffentliche Gebäude, Büros, Verwaltungs- und Praxisräume		
4.1. Industrie- und Gewerbebetriebe usw. je 50 m ² Betriebsfläche oder je 3 Beschäftigte	1,00	Stellplätze, mind. jedoch 3 Stellplätze
4.2. Dienstleistungsbetriebe je Dienstleistungsplatz	1,00	Stellplätze, mind. jedoch 3 Stellplätze
je 3 Beschäftigte	1,00	Stellplätze

(2)

Als Wohnnutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:

- a) Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie
- b) Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen.

Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden.

(3)

Sofern für die Ermittlung der Anzahl der Abstellmöglichkeiten verschiedene Berechnungen vorgesehen sind, ist jene maßgeblich, die die höhere Anzahl an Abstellmöglichkeiten ergibt. Ergibt die ermittelte Anzahl der Stellplätze eine Dezimalstelle, so ist diese aufzurunden.

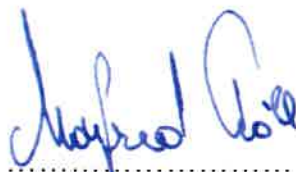
(4)

Bei Wohnanlagen im Sinne des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2018 - TBO 2018 darf die Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v.H. der jeweiligen oben genannten Höchstzahl nicht überschreiten. Weiters ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden.

§ 3 Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



Manfred Köll



Angeschlagen am:

Abgenommen am: